

# Grundlegende Erläuterung zum modifizierten Zulassungsverfahren für Feuerschutzabschlüsse

(Stand: 1. Dezember 2005)

## Vorbemerkungen

Die Ergebnisse aus der Erprobung des modifizierten Zulassungsverfahrens für Feuerschutzabschlüsse, gewonnen in Zusammenarbeit der am Zulassungsverfahren Beteiligten (Antragsteller, Prüfstelle und DIBt), werden im Folgenden grundlegend erläutert. Sie werden - nach Beratung im dafür zuständigen Sachverständigenausschuss (SVA) „Feuerschutzabschlüsse“ - als Zulassungsgrundsätze die Grundlage bilden für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik. Die Erkenntnisse aus der Erprobungsphase sind daher in ihrem Aufbau bereits als Zulassungsgrundsätze zusammengefasst.

Es wird das Zulassungsverfahren sowohl unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach den Normen DIN 4102-5<sup>1</sup>, DIN 4102-18<sup>2</sup> und ggf. DIN 18095-2<sup>3</sup> als auch nach den Normen DIN EN 1634-1<sup>4</sup>, DIN EN 1191<sup>5</sup> und ggf. DIN EN 1634-3<sup>6</sup> allgemein beschrieben. Dabei ist aufgezeigt, welche Prüfungen als Begründung zum Antrag auf Erteilung oder Ergänzung/Änderung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für einen Feuerschutzabschluss zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind Prüfungen zum Nachweis weiterer bauaufsichtlich relevanter Eigenschaften, z.B. zum Rauchschutz und zur Außenanwendung, aufgeführt, die auf Antrag in die Besonderen Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgenommen werden können. Wenn diese Eigenschaften nicht aufgeführt sind, wurde ein entsprechender Nachweis im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Den Mitarbeitern der Antragsteller und der Prüfstellen sowie besonders den Mitgliedern der Ad-hoc-Gruppe „modifiziertes Zulassungsverfahren für Feuerschutzabschlüsse“ des SVAs sei an dieser Stelle gedankt für die konstruktive Mitarbeit.

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Zulassungsgrundsätze gelten für Zulassungsprüfungen für Feuerschutzabschlüsse zum Nachweis der gemäß der Musterbauordnung - Fassung November 2002 - (MBO)<sup>7</sup> für Abschlüsse in bestimmten feuerwiderstandsfähigen, inneren Wänden geforderten Eigenschaften „selbstschließend“, „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ bzw. „feuerbeständig“ und „dichtschließend“ bzw. „rauchdicht“. Die Ergebnisse aus den Zulassungsprüfungen und ggf. ihre gutachtliche Bewertung im Rahmen des zusammenfassenden Gutachtens sind Grundlage für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.
- 1.2 Diese Zulassungsgrundsätze gelten nicht für
  - Abschlüsse im Zuge von Rettungswegen, an die ausschließlich Anforderungen der Rauchdichtheit nach DIN 18095-2<sup>8</sup> gestellt werden, bzw. für
  - Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen, bzw. für
  - Brandschutzklappen im Zuge von Lüftungsleitungen.

---

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-18:1991-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
3	DIN 18095-2:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
4	DIN EN 1634-1:2000-03	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
5	DIN EN 1191:2000-08	Fenster und Türen; Dauerfunktionsprüfung; Prüfverfahren
6	DIN EN 1634-3:2005-02	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse
7	nach Landesrecht	
8	DIN 18095-2:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

## 2 Allgemeine Hinweise

Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore) sind nicht geregelte Bauprodukte, d.h. Prüfungen nach den entsprechenden Prüfnormen reichen nicht aus, um diese Produkte hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer und ihrer Dauerfunktionstüchtigkeit sowie ggf. weiterer bauaufsichtlich relevanter Eigenschaften - z.B. Rauchschutz, Wärmeschutz und Schallschutz - abschließend zu beurteilen. Die Produkte bedürfen in Deutschland als Verwendbarkeitsnachweis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht für ihre Verwendung im Einzelfall eine Zustimmung bei der zuständigen Landesbehörde beantragt wird.

Die für eine Zulassungserteilung erforderlichen Prüfungen nach den o.a. Normen werden von Stellen<sup>9</sup> durchgeführt, die das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bestimmt.

Im Zuge der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie und der damit verbundenen europäischen Normungsarbeit werden auch Prüfungen nach den europäischen Prüfnormen im nationalen Zulassungsverfahren berücksichtigt.

Die Vorlage von Prüfzeugnissen ausländischer Prüfstellen, die in Europa für Prüfungen nach den europäischen Normen anerkannt sind, ist möglich. Da diese Prüfstellen die Vorgehensweisen im nationalen Zulassungsverfahren nicht kennen, können für die Feststellung der Verwendbarkeit dieser Produkte eine Bewertung der Prüfergebnisse durch eine im Zulassungsverfahren benannte Prüfstelle und ggf. auch Nachprüfungen erforderlich werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass gemäß Bauregelliste A Teil 1 Ifd. Nr. 6.8 ff. auch für die an Feuerschutzabschlüssen verwendeten Zubehörteile (z.B. Türschließer, Schließfolgeregler, Federband) ein Verwendbarkeitsnachweis, z.B. in Form eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich ist.

## 3 Nachweis bauaufsichtlich relevanter Eigenschaften

Ergebnisse aus den Prüfungen nach den Abschnitten 3.1 und 3.2 sind gemäß § 18 Abs. 2 der MBO<sup>7</sup> zwingend zur Begründung des Antrags auf Erteilung oder Änderung/Ergänzung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für einen Feuerschutzabschluss erforderlich.

Weitere bauaufsichtliche Eigenschaften gemäß der Abschnitte 3.3 bis 3.5 werden bei Vorlage entsprechender Nachweise beschieden.

### 3.1 Nachweis der Feuerwiderstandsklasse

Die Feuerwiderstandsklasse "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" bzw. "feuerbeständig" ist auf der Grundlage von Prüfungen nach DIN 4102-5<sup>1</sup> oder nach DIN EN 1634-1<sup>4</sup> an praxisgerecht hergestellten Prüfkörpern zu bestimmen.

### 3.2 Nachweis der Dauerfunktion

Die Eigenschaft „selbstschließend“ ist über Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18<sup>2</sup> und/oder unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191<sup>5</sup> an praxisgerecht hergestellten Prüfkörpern zu bestimmen.

### 3.3 Nachweis der Dichtheit

Die bauaufsichtliche Anforderung "dichtschießend" ist wie folgt bestimmt.

3.3.1 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend", sofern er mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und ggf. mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt wird.

3.3.2 Zum Nachweis, dass die dauerelastische Dichtung den Feuerwiderstand und die Dauerfunktionstüchtigkeit des Feuerschutzabschlusses nicht negativ beeinflussen, ist mindestens je ein Prüfkörper für Prüfungen nach den Abschnitten 3.1 und 3.2 mit einer solchen Dichtung auszustatten.

### 3.4 Nachweis zum Rauchschutz

Der Nachweis ist über Prüfung nach DIN 18095-2<sup>3</sup> oder DIN 18095-3<sup>10</sup> und/oder unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-3<sup>6</sup> zu erbringen.

<sup>9</sup> Liste der Prüfstellen beim DIBt erhältlich

<sup>10</sup> DIN 18095-3:1999-06 Rauchschutzabschlüsse Teil 3: Anwendung von Prüfergebnissen

### 3.5 Nachweise zum Wärmeschutz und zum Schallschutz

Die Nachweise zum Wärmeschutz und zum Schallschutz sind gemäß den in der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 6.20 aufgeführten technischen Regeln zu erbringen.

### 3.6 Außenanwendung

Bei Verwendung von Feuerschutzabschlüssen in Außenwänden oder unter besonderen klimatischen Bedingungen sind Nachweise für die Windbeanspruchung nach DIN EN 12211<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 12210<sup>12</sup>, für die Schlagregendichtheit nach DIN EN 12208<sup>13</sup>, für die Tauwasserfreiheit nach DIN EN 12207<sup>14</sup> und für die Beständigkeit bzgl. Differenzklima nach DIN EN 12219<sup>15</sup> zu erbringen.

Wenn für Zubehörteile (z.B. Schließmittel, Schließfolgeregler) keine Nachweise für die Außenanwendung vorliegen, dürfen diese nur auf der Raumseite angeordnet werden.

## 4 Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen der Prüfnormen in den Prüfstellen<sup>9</sup> durchzuführen. Alle Prüfungen nach den Abschnitten 3.1 bis 3.6 sind an Probekörpern desselben Aufbaus / vergleichbarer Bauart durchzuführen.

Die im Zulassungsverfahren in Bezug auf die Normen zu den Zulassungsprüfungen abweichenden Regelungen sind in den Prüfgrundsätzen für Feuerschutzabschlüsse<sup>16</sup> dokumentiert. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des DIBt.

## 5 Auswertung der Prüfergebnisse

### 5.1 Auswertung der Einzelprüfungen

Über die Einzelprüfungen sind Prüfzeugnisse bzw. Prüfberichte entsprechend der jeweiligen Norm zu erstellen.

Gutachtliche Bewertungen, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, können für die Bewertung der Leistungskriterien des Feuerschutzabschlusses berücksichtigt werden (s. Abschnitt 5.2).

### 5.2 Zusammenfassendes Gutachten

Die Ergebnisse aller Prüfungen sind in einem zusammenfassenden Gutachten zu dokumentieren, wobei eindeutig aufzuzeigen ist, welche der nachgewiesenen Leistungskriterien der jeweiligen Ausführungsvariante des Feuerschutzabschlusses zuzuordnen ist<sup>17</sup>.

Das zusammenfassende Gutachten ist durch die vom Antragsteller gewählte Prüfstelle zu erstellen auf der Grundlage aller Prüfzeugnisse und Prüfberichte sowie der vom Antragsteller vorzulegenden Bewertungsliste einschließlich der Zusammenstellung der Prüfergebnisse.

Die im Zulassungsverfahren in Bezug auf die Prüfnormen weitergehenden Regeln für die gutachtliche Bewertung der Prüfergebnisse sind in den Prüfgrundsätzen für Feuerschutzabschlüsse<sup>16</sup> dokumentiert.

Die Prüfstelle gibt für die Klassifizierung des Feuerschutzabschlusses eine Empfehlung ab<sup>18</sup>.

---

11 DIN EN 12211:2000-12 Fenster und Türen - Windwiderstandsfähigkeit - Prüfverfahren  
12 DIN EN 12210:2003-08 Fenster und Türen – Widerstandsfähigkeit bei Windlast - Klassifizierung  
13 DIN EN 12208:2000-06 Fenster und Türen - Schlagregendichtheit – Klassifizierung  
14 DIN EN 12207:2000-06 Fenster und Türen – Luftdurchlässigkeit – Klassifizierung  
15 DIN EN 12219:2000-06 Türen – Klimaeinflüsse – Anforderungen und Klassifizierung  
16 Vereinbarung zwischen dem DIBt und den Prüfstellen zur Durchführung der Prüfungen und Bewertung der Prüfergebnisse als Grundlage für die Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
17 Anmerkung: Diese Möglichkeit ist über Klassifizierungsbericht nach DIN EN 13501-2 für die CE-Kennzeichnung (Konformitätsnachweisverfahren) nicht mehr gegeben; es kann jeweils nur die Ausführungsvariante mit derselben Klassifizierung gekennzeichnet werden.  
18 Bei Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>4</sup>, DIN EN 1191<sup>5</sup> und nach DIN EN 1634-3<sup>6</sup> ist im zusammenfassenden Gutachten gemäß Abschnitt 5.2 oder ggf. im Anhang zum Prüfbericht die Klassifizierung für den Feuerschutzabschluss auf der Grundlage von DIN 4102-5<sup>1</sup> ggf. in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>2</sup> zur Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorzuschlagen.

